



**Kippenberg, H. G. (2019). *Regulierungen der Religionsfreiheit. Von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte*. Baden-Baden: Nomos. (190 S.).**

Hans G. Kippenberg gehört zu den wenigen in der deutschsprachigen Religionswissenschaft, die sich bereits mehrfach mit dem Verhältnis von Religion und Recht beschäftigt und die religionsgeschichtliche Bedeutung des Rechts betont haben. Religionen reagieren auf die jeweils vorherrschende (und in der Regel nicht von der Religionsgemeinschaft beeinflusste) Rechtslage und die Gesetzgebung ist ein zentrales Element staatlicher Religionspolitik. Die umfangreichen Wechselwirkungen können nicht aus dem in der Verfassung festgelegten Staat-Kirche Verhältnis abgeleitet werden, sondern entfalten sich im Detail, zum Beispiel in der Religionsfreiheit. Kippenberg führt diesen Ansatz in seiner jüngsten, im juristischen Verlag Nomos erschienenen Monographie fort, indem er die verschiedenen rechtlichen Akzente der Religionsfreiheit und deren religionspolitische Implikationen aufzeigt. Schule und Religionsunterricht kommen leider nur kurz zur Sprache obwohl sich auch dafür relevante Erkenntnisse aus der Studie aufzeigen lassen.

Als wichtigste historische Stationen der Religionsfreiheit behandelt Kippenberg die Freiheitsrechte, die im Zuge der amerikanischen und französischen Revolutionen Ende des 18. Jahrhunderts postuliert wurden, die Erklärung der Menschenrechte (1948), den 1966 beschlossenen und 1976 in Kraft

getretenen *International Covenant on Civil and Political Rights* („Zivilpakt“), der erst zu einer internationalen Verbindlichkeit der Menschenrechte führte, die 1981 von den Vereinten Nationen erlassene *Declaration on the Elimination of All Forms of Intolerance and of Discrimination Based on Religion or Belief*, sowie weiterer Erklärungen. Besondere Aufmerksamkeit widmet Kippenberg den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ergangenen Urteilen.

Zwischen den zentralen Stationen der Verankerung der Religionsfreiheit im internationalen Recht besteht „keine durchgehende Kontinuität“ (S. 22). Die von Kippenberg herausgearbeiteten Veränderungen lassen sich in drei Dimensionen beschreiben: die Einklagbarkeit auf individueller Ebene, die Nationalstaaten als Garanten der Religionsfreiheit und die Rolle der Religionsgemeinschaften.

Die Idee des Art. 18 der Erklärung der Menschenrechte, dass dem Menschen die Freiheit zustehe, „Religion in Lehre, Praxis, Gottesdienst und in religiösen Bräuchen zu bekunden“ – sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen – wurde in der Vorbereitungsphase des Zivilpaktes in einen rechtlich-politischen Rahmen gestellt. Erst mit der Ausbildung einer Gerichtsbarkeit (in Europa mit dem erst Ende des 20. Jahrhunderts voll funktionsfähigen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR]) wird das Recht auf Religionsfreiheit für einzelne Menschen einklagbar, wenn sie sich durch staatliche Regelungen in diesen Rechten verletzt fühlen.

Gegenüber dieser individuellen Freiheit wurde jedoch mit dem Zivilpakt der Nationalstaat als Garant der Religionsfreiheit immer wichtiger. Nationalstaaten verpflichten sich dazu, für die Einhaltung der Menschenrechte zu sorgen und die Vereinten Nationen konzentrieren sich lediglich darauf, die Akteure (zu denen auch nicht-staatliche Organisationen gehören) zu „orchestrieren“. Hannah Arendt hatte diese Paradoxie beklagt, da die Menschenrechte damit auf Staatsbürger und Staatsbürgerinnen beschränkt sind. Die Nationalstaaten erhalten ein hohes Mass an Regulierungsmöglichkeiten und die Vereinten Nationen versuchen diejenigen staatlichen Massnahmen zu bekämpfen, welche die Grundrechte illegitim beschränken.

Seit den Erklärungen zur Diskriminierung insbesondere zwischen 1981 und 2015 treten Religionsgemeinschaften auch als Akteure in den Blick – Akteure, die entweder zu Frieden im Sinn der Vereinten Nationen beitragen oder aber selbst zu Intoleranz aufrufen. Religionen „können zu Anstiftern von Gewalttaten werden“ (S. 78). Diskriminierung durch Religionsgemeinschaften rückt in das Zentrum der Aufmerksamkeit und ruft Gegenmassnahmen auf den Plan (z.B. den Rabat Plan of Action, 2013). Im 21. Jahrhundert schliesslich gerät die Diskussion zunehmend in das Fahrwasser der Sicherheitspolitik. Die Verteidigung der Religionsfreiheit wird – beispielhaft erläutert an der US-amerikanischen Aussenpolitik – in einen Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung gestellt.

Aus der individuellen Freiheit des Glaubens war ein politisches Schützen, Fördern, Zulassen, Einschränken oder Unterbinden von Religionsgemeinschaften geworden. Da jedoch die Zwiespältigkeit der Religionsgemeinschaften hinsichtlich Friedensstiftung im Laufe der Jahre immer deutlicher wurde, war eine grundlegende Ambivalenz zwischen dem staatlichen Schutz religiöser Aktivität und der (ebenfalls staatlichen) legitimen Einschränkung religiöser Aktivität unvermeidlich. Dies ermöglichte es z.B. der amerikanischen Aussenpolitik, evangelikale Gruppen zu unterstützen und gleichzeitig Staaten zu kritisieren, die keine Religionsfreiheit garantieren.

Die Entwicklung der Religionsfreiheit im internationalen und nationalen Recht hat somit Auswirkungen auf das Verständnis von Säkularität. Der mit den Menschenrechten entstandene Säkularismus „enthält das Versprechen von religiöser Liberalität, ist zugleich aber auch eine regulierende Macht.“ (S. 36) Säkularität bezeichnet somit einen öffentlichen Raum, in dem „vielfältige religiöse Auffassungen und Gemeinschaften gleichberechtigt sind und miteinander und mit säkularen konkurrieren. Säkularität nimmt den Religions-Pluralismus in ihre Bedeutung auf.“ (S. 132) Die nationalstaatliche Anerkennung der Menschenrechte und ihrer Umsetzung im Zivilpakt entspricht deshalb einem umfassenden Programm der Regulierung von Religionsfreiheit und damit letztlich auch der Regulierung (und Bestimmung) von Religion im öffentlichen Raum.

Was bedeuten die Erkenntnisse von Kippenbergs Studie für rechtliche Fragen, die das Unterrichten von Religion an öffentlichen Schulen betreffen? Diese Frage wird in der Monographie nicht explizit gestellt. Kippenberg geht kurz auf die Urteile des EGMR zum Kruzifix und zum Tragen religiöser Symbole ein. Er analysiert diese Urteile nicht ausführlich, sondern zeigt an ihnen paradigmatisch Tendenzen der Religionsrechtsprechung des EGMR. So steht das zweite (dem ersten widersprechenden) „Kruzifixurteil“ des EGMR für die starke Gewichtung länderspezifischer Besonderheiten in Europa. Ein Anspruch auf Universalität der Menschenrechte lässt durchaus Abwägung nationaler Besonderheiten zu. Dies gilt auch für die „Kopftuchurteile“, bei denen zudem eine Ambivalenz im Verständnis von Säkularität zum Tragen kommt. Kippenberg stellt die Urteile zum Kopftuch in einen Zusammenhang mit der Rechtsprechung zum Islam (sowohl als Mehrheitsreligion in der Türkei als auch als Minderheitsreligion in der Schweiz). Gegenüber dem Islam gewichtete der EGMR eine französisch verstandene Säkularität besonders stark. Der Gerichtshof schwankt somit „zwischen einem säkularistischen staatsorientierten und einem liberal gesellschaftsorientierten Verständnis von Säkularität.“ (S. 124) Die wenigen existierenden Urteile direkt zum Unterrichten von Religion insbesondere an öffentlichen Schulen (z.B. zur Türkei und zu Polen) werden von Kippenberg nicht erwähnt. Für die zukünftige Rechtsprechung dürfte ein weites Spektrum an Beurteilungen zu erwarten sein; der EGMR wird sich für einen Pluralismus einsetzen, aber alles deutet darauf hin, dass der den Nationalstaaten einen grossen Spielraum in der Umsetzung einräumen wird.

Insgesamt betrachtet greift Kippenbergs Studie ein extrem wichtiges und bisher immer noch unterbelichtetes Thema der Religionswissenschaft und Religionsforschung auf: die Prägung der Religionen durch Politik und Recht. Regulierungen der Religionsfreiheit sind im Rahmen religionspolitischer Massnahmen ein religionsgeschichtlich relevantes Phänomen. Wie sehr eine solche Perspektive noch unterentwickelt ist, zeigen nicht zuletzt die Unsicherheiten in der Interpretation und der Struktur der Monographie selbst, die zahlreiche Fragen aufwerfen. Beispielsweise legt Kippenberg überzeugend dar, wie Religionsfreiheit in die Aussenpolitik der USA integriert wird, doch warum ist dann der Austritt der USA aus dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen 2018 „folgerichtig“ (S. 89)? Wie entwickelt sich das Verhältnis zwischen der Freiheit Religion zu bekunden und der Freiheit von Religion? Wie verhält sich die durch den Pluralismus gekennzeichnete Säkularität des öffentlichen Raumes zur französischen Laizität des öffentlichen Raumes? Als Leser hätte ich mir gewünscht, dass die Veränderungen im politischen Umgang mit der Religionsfreiheit in der Zusammenfassung präziser herausgearbeitet worden wären und dass der Aufbau des Buches klarer strukturiert wäre.

Dennoch darf die Monographie beanspruchen, ein Raster wichtiger Fragen in einem für die Religionswissenschaft immer noch neuen Gebiet aufgeworfen zu haben, dessen Bearbeitung weiterer, detaillierterer Studien bedarf. Eine vorbildlich gestaltete Hilfe für Folgearbeiten sind der umfangreiche Dokumentationsenteil mit Auszügen aus zentralen Dokumenten des internationalen Rechts und der Rechtsprechung sowie die umfangreiche nicht-religionswissenschaftliche Literatur.

Ansgar Jödicke, Universität Freiburg i.Ü., [ansgar.joedicke@unifr.ch](mailto:ansgar.joedicke@unifr.ch)